

# Allgemeine Zahlungs-, Lieferungs- und Montagebedingungen der Firma TORBAU Hans Oesterheld GmbH

## I. Geltungsbereich, Angebote, Handelsklauseln

1. Diese Allgemeinen Zahlungs-, Lieferungs- und Montagebedingungen gelten, sofern der Kunde nicht unverzüglich widerspricht, für alle, auch zukünftigen Verkaufsgeschäfte mit dem Käufer. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 1990.

## II. Preise, Preisveränderungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste, vorbehaltlich einer Erhöhung der Material- und/oder Lohnkosten bis zur Lieferung.
2. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich MwSt. in der bei der Lieferung gültigen Höhe. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen entfällt die MwSt., wenn uns der Käufer die notwendigen Angaben insbesondere zu seiner Ust-Ident-Nr. macht.
3. Ändern sich nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
4. Unsere Verkaufspreise verstehen sich ab Werk, falls nichts Gegenteiliges vereinbart wird.

## III. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat innerhalb 14 Tagen netto ohne weitere Abzüge - in Euro und in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Eine Zurückbehaltungs- und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 4 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
3. Werden uns nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers ergibt und wird dadurch unser Zahlungsanspruch gefährdet, sind wir berechtigt, unsere Forderungen insgesamt und unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen. Wir sind dann auch berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung ausreichender Sicherheiten auszuführen und die Einziehungsermächtigung gem. Ziff. V/5 dieser Bedingung zu widerrufen.

## IV. Selbstbelieferung, Lieferfristen und -termine, Lieferverzug

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns verschuldet.
2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Stellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgedandt werden kann.
4. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, richtet sich unsere Haftung wegen Schadenersatz nach Ziff. IX. dieser Bedingungen. Etwaige gesetzliche Rücktrittsrechte des Käufers bleiben hiervon unberührt.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als „Weiterveräußerung“ im Sinne Ziff. V. gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Gerät er in Zahlungsverzug oder löst er Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so können wir diese Einziehungsermächtigung widerrufen, die Vorbehaltsware zurücknehmen und deren Weiterveräußerungen oder Wegschaffung untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
6. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder Wegschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten erstellt werden.

## VI. Abweichungen, Teillieferungen, Abrufe

1. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte nach DIN/EN bzw. geltender Übung sowie Mehr-/Minderlieferungen bis zu 10 % der Liefermenge sind zulässig.
2. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

## VII. Versand, Gefahrenübergang, Verpackung

1. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
2. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherungen sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.

## VIII. Gewährleistung und Wartungsvertrag

1. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir die beanstandete Ware zurück und liefern an ihrer Stelle mangelfreie Ware, statt dessen sind wir berechtigt nachzubessern. Bei Fehlschlagen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Schadenersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden sind ausgeschlossen. Für verarbeitete Waren können Ansprüche nicht geltend gemacht werden.
2. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
3. Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung. Erforderliche Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung/Nachlieferung übernehmen wir jedoch nur im Rahmen unserer Haftung gem. Ziff. IX. dieser Bedingungen.
4. Die von uns gelieferten und montierten Tore beinhalten eine Gewährleistung nach VOB (2 Jahre), ausgenommen sind der Elektro-Antrieb sowie Elektroteile (1 Jahr). Mit unserer Rechnung wird ein Wartungsvertrag zugesandt, der eine jährliche Überprüfung der Toranlage vorschreibt (Vorschrift vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften nach den Richtlinien für kraftbetätigte Türen und Tore ASR A1.7). Sollte die Toranlage nicht jährlich von unserer Firma gewartet bzw. überprüft werden, erlischt unsere gesamte Gewährleistung.

## IX. Haftungsbegrenzung, Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
2. Dieser Ausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15/12/89.
3. Sämtliche Ansprüche gegen uns verjähren ein halbes Jahr nach Ablieferung, soweit nicht bei Arbeiten an Grundstücken oder bei Bauwerken zwingend längere Verjährungsfristen gelten.

## X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, anwendbare Fassung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Remscheid.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht.
3. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen maßgebend.

## XI. Montage

1. Während der Montagezeit ist die Tordurchfahrt gesperrt. Der erforderliche Montagebereich darf nicht durch andere genutzt werden und muss aufgeräumt sein. In diesem Bereich muss ein ebener, trockener, verdichteter Boden vorhanden sein. Unsere Montagefahrzeuge müssen ungehindert zum Montageplatz fahren können. Wir setzen voraus, dass dübfähige bzw. schweißbeständige Gebäude und Deckenteile im Torbereich vorhanden sind, die Gebäudekonstruktion, die ggf. zusätzliche Last durch die Tormontage statisch, verwindungs- und verformungsfrei aufnimmt. Für die Montage von Fall- und Schiebetoren ist ein Fertigfußboden erforderlich.
2. Unseren Monteuren ist kostenfrei zur Verfügung zu stellen: Ausreichend Licht, genügend Stromanschlussmöglichkeiten unmittelbar beim Arbeitsplatz. Die übrigen Arbeiten, welche die Tormontage oder ggf. zur Tormontage erforderlich sind, müssen ohne Verspätung nach Anweisung unserer Montageleitung bzw. unserer Monteure erfolgen.
3. Zusatzkosten, welche durch ungenügende Einhaltung der o.g. Bedingungen verursacht werden, müssen dem Kunden nach unseren normalen Sätzen für Arbeitslohn, Fahrtkosten, Aufenthalt usw. in Rechnung gestellt werden.

## XII. Salvatorische Klausel

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Nebenabreden sind nicht geschlossen worden. Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Nichtig oder unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit Ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.